

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verlages der Wochen-Zeitung für das Emmental und Entlebuch (Firma HERRMANN AG)

## **1. Anwendbarkeit**

Die «Wochen-Zeitung für das Emmental und Entlebuch» ist ein Presseerzeugnis der HERRMANN AG, in Langnau im Emmental. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Vertragsverhältnisse zwischen der HERRMANN AG (nachfolgend «Wochen-Zeitung» genannt) und deren Kunden über Publikationen irgendwelcher Art (nachfolgend «Anzeigen» genannt) in der «Wochen-Zeitung für das Emmental und Entlebuch» anwendbar. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Vereinbarungen. Insoweit diese Bedingungen keine abweichenden Regeln enthalten, gelten für das Vertragsverhältnis die Vorschriften über den Werkvertrag nach Art. 363ff OR.

## **2. Auftragserteilung**

Die Aufgaben, Änderungen und Sistierungen von Anzeigen können mündlich oder schriftlich erfolgen. Um Fehlerquellen zu vermeiden, ist allerdings die schriftliche Form unbedingt zu bevorzugen.

## **3. Telefonische Aufgabe**

Für Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt die Wochen-Zeitung keine Haftung.

## **4. Inhalt der Anzeigen**

4.1 Die Wochen-Zeitung behält sich vor, Änderungen des Inhalts von Anzeigen zu verlangen oder Anzeigen abzulehnen, falls der Inhalt nicht ihren ethisch-moralischen Vorstellungen entspricht.

4.2 Die Wochen-Zeitung ist berechtigt, Anzeigen mit geeigneten Massnahmen (wie Überschreibung mit «Anzeige oder Reklame») vom redaktionellen Teil der Zeitung abzugrenzen.

4.3 Die Wochen-Zeitung lehnt jede Haftung für die Inhalte der Anzeigen ab. Der Kunde trägt damit die alleinige Verantwortung für die Inhalte der publizierten Anzeigen. Sollten Dritte gegen die Wochen-Zeitung aus veröffentlichten Anzeigen Rechte irgendwelcher Art geltend machen, verpflichtet sich der Kunde, die Wochen-Zeitung vollständig schadlos zu halten.

4.4 Die Prüfung allfälliger Urheber- und Verwendungsrechte Dritter an Bildern, Signeten sowie dem übrigen Anzeigehalt ist Sache des Kunden. Im Falle einer Verletzung von Urheber- und Verwendungsrechten trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Der Kunde verpflichtet sich, die Wochen-Zeitung vollständig schadlos zu halten, insbesondere allfällige Sanktionen und Unkosten aus einem Verfahren, welches gegen die Wochen-Zeitung anhängig gemacht wird, zu übernehmen.

4.5 Der Kunde stellt selber sicher, dass seine Anzeige nicht gegen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verstösst. Im Falle einer Verletzung des UWG trägt er die volle Verantwortung für allfällige die Wochen-Zeitung betreffenden Konsequenzen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, sämtliche Kosten und Unkosten, die sich für die Wochen-Zeitung aus einem UWG-Verfahren ergeben, zu übernehmen.

4.6 Ein allfälliger Antrag für die Durchsetzung einer Gegendarstellung gemäss Art. 28g Abs. 1 ZGB ist in jedem Fall direkt an die Wochen-Zeitung zu richten.

4.7 Der Auftraggeber einer beanstandeten Anzeige verpflichtet sich, die durch die Ausübung des Gegendarstellungsrechts anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu tragen.

## **5. Erscheinungsdaten und Platzierungen**

Die «Wochen-Zeitung für das Emmental und Entlebuch» erscheint ausser an gesetzlichen Feiertagen immer donnerstags. Die genauen Erscheinungsdaten können jeweils am Anfang des Kalenderjahres erfragt werden. Eine verbindliche Platzierung einer Anzeige kann nur verlangt werden, wenn der Platzierungszuschlag nach Absprache bezahlt worden ist. Ein Konkurrenzausschluss ist nicht möglich und kann auch zu keiner Zeit verlangt werden.

## **6. Korrekturabzüge**

Korrekturabzüge werden dem Kunden nicht automatisch zugestellt. Auf Anfrage des Kunden wird gerne ein „Gut zum Druck“ ausgeliefert, sofern die Druckunterlagen mindestens zwei Tage vor Annahmeschluss bei der Wochen-Zeitung eintreffen. Für eingesandte Vollvorlagen wird kein Probeabzug geliefert. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, den gewünschten Korrekturabzug zu prüfen und Fehler zu reklamieren. Bei einem Stillschweigen des Kunden kann die Wochen-Zeitung davon ausgehen, dass der Korrekturabzug fehlerfrei ist. Der Kunde hat in diesem Fall keine Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere wenn ein Text mit Druckfehlern, altem Signet oder in einer anderen Grösse publiziert wurde.

## **7. Anzeigenpreise**

7.1. Es gelten die jeweils gültigen Tarife sowie die aktuellen Abschluss- und Wiederholungsrabatte. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

7.2. Zusätzlich verrechnet werden ausserordentliche Aufwendungen (wie z.B. zusätzliche Andrucke erstellen, allfällige Übersetzungen, zusätzliche in Auftrag gegebene Fotobearbeitungen wie aufwändige Fotomontagen usw.)

## **8. Abschluss- und Wiederholungsrabatte**

8.1. Jeder Abschluss und jeder Wiederholungsauftrag ist nur für Anzeigen eines einzigen Inserenten bestimmt und wird pro Kalenderjahr abgerechnet. Konzerne und Holdinggesellschaften können aber gemäss Reglement Schweizer Presse/VSW unter gewissen Voraussetzungen Konzernabschlüsse tätigen.

8.2. Rabatte aller Art werden gewährt für die Laufdauer von genau 12 Monaten: ein Rabatt kann keine Anzeigen einschliessen, die vor Erteilen des Abschlusses bzw. des Wiederholungsauftrages erschienen sind.

8.3. Bei Erreichen einer höheren Rabattstufe wird rückwirkend der höhere Rabatt in Form einer Gutschrift vergütet. Bei Nichterreichen des vereinbarten Abschlussvolumens wird der zu viel gewährte Rabatt nachgefordert.

## **9. Wiederholungsaufträge/-rabatte**

9.1. Anspruch auf Wiederholungsrabatt haben Anzeigen, die mehrmals unverändert erscheinen. Der Anspruch besteht erst ab der zweiten Erscheinung. Er verfällt am Ende des Kalenderjahres.

9.2. Der Wiederholungsrabatt ist mit dem Abschlussrabatt kumulierbar.

## **10. Datenträger**

Der Wochen-Zeitung abgegebene oder eingesandte CD's, Fotos, USB-Sticks oder andere Datenträger werden mit der Rechnung retourniert. Einfache Ausdrucke, Papierkopien etc. gelten als Einwegmaterial. Die Wochen-Zeitung kann nicht haftbar gemacht werden für vermisste oder verlorene Datenträger und Materialien.

## **11. Chiffredienst**

11.1. Der Wochen-Zeitung ist es untersagt, Dritten Auskünfte über ein Chiffreinserat zu erteilen. Das Chiffregeheimnis besteht uneingeschränkt. Es kann nur aufgrund einer gerichtlichen Anordnung aufgehoben werden.

11.2. Sofern die Postsendung für die Wochen-Zeitung als Chiffrebrief erkennbar ist, wird die Postsendung ungeöffnet an den Chiffreaufgeber weitergeleitet.

11.3. Die Wochen-Zeitung kann nicht gewährleisten, dass Dokumente, welche auf ein Chiffreinserat hin eingesandt werden, an den Absender zurückgesandt werden.

11.4. Die Chiffreaufgeber sind gehalten, sich bei allen Interessenten zu melden. Die Wochen-Zeitung trägt dafür aber keine Verantwortung.

## **12. Fehlerhaftes Erscheinen**

12.1. Reklamationen sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt anzubringen.

12.2. Fehlerhaft erschienene Anzeigen berechtigen insbesondere in folgenden Fällen zu keinem Preisnachlass oder Ersatz: - Telefonisch erteilte, geänderte oder sistierte Aufträge - Irrtümer aus Übersetzungen fremdsprachiger Vorlagen - Datenverschiebungen wegen Wetter, Unwetter oder anderen Einflüssen - Fehlende, undeutliche oder sonst mangelhafte oder ungeeignete Vorlagen (zu feiner Raster, zu feine Linien, zu kleine Schrift oder Buchstabenverwechslung wegen unleserlicher Schrift usw.) - Wenn der Kunde der Meinung ist, dass das Inserat an einer ungeeigneten Stelle platziert worden ist. - Passerdifferenzen und Abweichungen in der Farbe innerhalb einer angemessenen Toleranz - Abweichung von typografischen Normen - Wenn pro Inserat mehrere Ansprechpersonen sind (zum Beispiel Todesanzeige) und diese differenzierten Angaben oder Korrekturen gemacht haben. - Für Anzeigen, welche durch die Wochen-Zeitung gesetzt wurden und in anderen Publikationen erschienen sind. - Der Inhalt der Anzeige wird nicht massgebend beeinträchtigt

12.3. Wird durch den Fehler in der Anzeige deren Inhalt wesentlich beeinträchtigt, werden maximal die Einschaltkosten erlassen oder in Form von Inseraterraum kompensiert. Weitergehende Ansprüche werden ausgeschlossen.

12.4. Für nicht erschienene Veranstaltungsanzeigen können keine Ansprüche irgendwelcher Art (insb. Schadenersatzforderungen) geltend gemacht werden.

## **13. Online-Dienste**

Der Anzeigenkunde bzw. der Werbevermittler erlaubt der Wochen-Zeitung, Anzeigen auf eigenen Online-Diensten (Homepage der Wochen-Zeitung) einzuspeisen oder sonst zu veröffentlichen und zu diesem Zweck zu bearbeiten. Die Wochen-Zeitung kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass Dritte Anzeigen nicht kopieren und weiterverwerten. Jede Haftung der Wochen-Zeitung für Schäden die dem Anzeigenkunden oder Dritten entstehen, wird ausgeschlossen.

## **14. Web-TV**

Die Unterschrift auf den Storyboards gilt als Auftragserteilung. WEB-TV Beiträge werden nach Aufwand abgerechnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 13 hiervoor.

## **15. Zahlungskonditionen**

15.1. Bei Abonnements, Inseraten, WEB-TV-Beiträgen und allen weiteren Dienstleistungen der Wochen-Zeitung gilt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Bei Nichtbeachtung der Zahlungsfrist wird eine Mahngebühr von jeweils Fr. 50.— fällig. Skontoabzüge werden in jedem Fall nicht akzeptiert.

15.2. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Rechnung entfallen sämtliche gewährten Rabatte und Vermittlungsprovisionen.

15.3. Erfüllungsort ist Langnau und Gerichtsstand Burgdorf.

## **16. Redaktionelle Angelegenheiten**

16.1. Die «Wochen-Zeitung für das Emmental und Entlebuch» ist politisch und religiös unabhängig.

16.2. Über die Veröffentlichung von egs (ingesandte Beiträge) und PR-Beiträge entscheidet die Wochen-Zeitung abschliessend.

16.4. Redaktionelle Beiträge werden unabhängig von Anzeigen realisiert. Die Werbeaufträge haben keinen Einfluss auf den Entscheid, ob etwas publiziert wird oder nicht.

16.5. Die Einsender von Beiträgen sind dafür verantwortlich, dass die Urheber- und Nutzungsrechte eingehalten werden.

## **17. Nutzung / Urheberrecht**

Alle gedruckten und digitalen Angebote der Herrmann AG und der Wochen-Zeitung für das Emmental und Entlebuch (HAG) sind urheberrechtlich geschützt. Alle gewerblichen Schutzrechte, insbesondere die Urheberrechte verbleiben bei der HAG beziehungsweise den jeweiligen Urhebern. Eine über den Eigenverbrauch hinausgehende Verwendung der urheberrechtlich geschützten Zeitungsinhalte, insbesondere durch Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Versendung, Vermieten, Digitalisierung, Speicherung, unabhängig von der Art des Datenträgers, ist unzulässig. Die HAG behält sich diesbezüglich sämtliche Rechte (inkl. Einleitung von Strafverfahren) ausdrücklich vor.

Zu den kommerziellen Nutzungen zählt insbesondere jede Verwendung durch Medienbeobachtungsunternehmen sowie die ganze oder teilweise Verwertung von Inseraten (inkl. Einspeisung in Online-Dienste). Veröffentlichungen von Todesanzeigen, Stellen- oder allen anderen Inseraten bedürfen der vorgängigen Zustimmung der HAG. Zulässig ist das Weiterleiten oder Mitteilen sowie das Verlinken von Inhalten im Rahmen der vorgesehenen Funktionen (z. B. Social Media).

## **18. Spezielle UGC**

Verfasser von nutzerseitig selbst erstellten Inhalten, auch «User generated Content» (UGC) genannt (z. B. Leserkommentare, Leserbilder etc.), haben deren Verträglichkeit mit der geltenden, für das jeweilige Produkt anwendbaren Rechtsordnung sowie die Beachtung der Rechte Dritter zu gewährleisten. Der Nutzer ist für diese Inhalte persönlich verantwortlich und haftet für sie. Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, den Service für die Erstellung von UGC weder für illegale Zwecke, noch zur Übermittlung von gesetzeswidrigen, belästigenden, beleidigenden, die Privatsphäre anderer verletzenden, missbräuchlichen, bedrohlichen, schädlichen, vulgären, obszönen, verleumderischen, zu beanstandenden oder anderweitig verwerflichen Inhalten oder von Material, welches das geistige Eigentum oder andere Rechte einer Person verletzt oder verletzen könnte, zu benutzen. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass UGC auch auf Google und anderen Suchseiten gefunden werden kann. Die HAG hat das uneingeschränkte Recht, UGC ohne Erklärung und ohne weitere Verpflichtungen anzupassen oder vollständig zu löschen. Die HAG führt darüber keine Korrespondenz. Bei Verfehlungen trägt der Verfasser des UGC allfällige rechtliche Konsequenzen alleine. Er verpflichtet sich, die HAG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aufgrund seiner Beiträge geltend gemacht werden, zu übernehmen. Die HAG behält sich das Recht vor, bei krassen Verfehlungen gegen die vorliegenden Richtlinien rechtliche Schritte gegen den fehlbaren Verfasser einzuleiten. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die HAG bei Widerhandlungen oder deren Verdacht Personendaten des Nutzers an Dritte weitergeben darf (namentlich an Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, Verwaltungsinstanzen, Inkassodienstleister,

Rechtsvertreter etc.). Der Verfasser von UGC gewährt der HAG das unentgeltliche, zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht, seine Inhalte ganz oder teilweise für ihre Produkte zu verwenden. Eingeschlossen ist das Recht, diese Inhalte in andere Publikationsorgane, Medien oder Bücher zu übernehmen und zu Archivierungszwecken abzuspeichern. Mit der Erstellung der Inhalte willigt der Nutzer in die Speicherung und Verwendung der entsprechenden Daten durch die HAG ein. Die HAG lehnt jede Haftung für von Nutzern selbst erstellte Inhalte ab. Die entsprechenden Aussagen, Informationen, Meinungen, Empfehlungen etc. stammen nicht von der HAG. Sollten solche Inhalte gegen die vorgenannten Richtlinien verstossen, so bittet die HAG ihre Nutzer um entsprechende Meldung.

## **19. Anderes**

Alle anderen Bestimmungen, Verordnungen, Gesetze und Vorschriften gelten nach Schweizerischem Recht (OR, ZGB und BV und allfälligen Spezialgesetzen) Die vorstehenden Geschäftsbedingungen treten am 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.